



## Vereinsrecht

## Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

### (43) „Ausgrenzung“ schwieriger Mitglieder?

#### 1. Schwierige Mitglieder?

Der Vorstand muß sich mit seinen Mitgliedern auseinandersetzen. Abstrakt gesagt muß sich der Verein mit der Struktur seiner Mitgliedschaft auseinandersetzen, individuell mit jedem Mitglied klarkommen, sei es „genehm“ oder schwierig oder gar aufmüpfig. Aber wo sind die Grenzen?

Ein Mitglied ist nicht etwa schon „schwierig“, weil es seine Rechte kennt und an geeigneter Stelle wahrnimmt. Jedes Mitglied hat Informationsrechte, d.h. Frage- und Auskunftsrechte sowie (eingeschränkte) Einsichtsrechte. Dazu kommt das Rederecht sowie das Recht, Anträge zu stellen. So weit kann jeder Vorstand mitgehen, auch wenn Fragen manchmal unbequem, Anträge manchmal querulatorisch erscheinen. Was aber wenn das Mitglied 50 Fragen stellt, Einsicht in alle Verträge möchte, die der Verein in den letzten 3 Jahren abgeschlossen hat und auf der Mitgliederversammlung eine Stunde lang ohne Punkt und Komma redet? Hier zeigt sich die Daseinsberechtigung des Versammlungsleiters: Er kann diese Rechte einschränken – vorbeugend für alle oder im Einzelfall bei ihrer exzessiven Wahrnehmung.

#### 2. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Anders gelagert ist der Sachverhalt wenn Mitglieder Ordnungswidrigkeiten begehen (etwa Compliance-Verstöße im Zusammenhang mit § 130 OWiG) oder gar Straftaten, sei es im Zusammenhang mit finanziellen/materiellen Dingen (z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Untreue o.ä.) oder gar Sexualstraftaten oder Körperverletzungsdelikte. Letztere werden in der Regel angezeigt, da der Verein nie in den Geruch kommen möchte, Täter zu schützen. Differenziert betrachtet werden in der Regel die Vermögensdelikte, bei denen der Verein aufklären muß, dann aber versuchen muß, den Schaden wieder gut machen zu lassen. Polizei und Staatsanwaltschaft setzen den Strafanspruch des Staates durch, nicht aber den Wiedergutmachungsanspruch des Opfers.

#### 3. Licht ins Dunkel

Die juristischen Mitarbeiter und Berater von Vereinen und Verbänden sind für derlei manchmal unschöne Angelegenheiten zuständig, die abseits der heilen Vereinswelt stattfinden. Wir werden mindestens ein **webinar im 1. Quartal 2023** darauf verwenden, die Hintergründe auszuleuchten.

#### 4. Aktuelle WEBINARE

Beim Webinar am Mittwoch, **07.12.2022** (09:30-11:00 Uhr) wird der Schwerpunkt gesetzt auf den **Jahresabschluss Vereinsrecht** gelegt, also wie immer am Jahresende: Einblick wie auch Rückblick und Ausblick.

**Anmeldung** unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/1907367228282180879>

Beim Webinar am Mittwoch, **13.12.2022** (18:00-20:00 Uhr „**DLRG Webinar-Highlight „Sportinfrastruktur“ und Bäderpolitik**“ geht es um die Themen „Bäderschließung = Reduzierung der Trainingsmöglichkeiten und Reduzierung der Schwimmfähigkeit: Was können wir tun?“ Hier konnten wir als Referenten Achim Wiese (stv. Leiter Verbandskommunikation DLRG-Präsidium) und Prof. Lutz Thieme (Experte für Sportinfrastruktur) sowie Jürgen Wagner (LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht) gewinnen.

**Anmeldung** unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/1023017931789762654>

Auf der Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com) ist unser Webinarprogramm hinterlegt: <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/405>, das wir in den nächsten Tagen bis Ende März 2023 aktualisieren werden.

#### 5. Praxistipp

In der Mitte zwischen jahreszeitbedingter Gefühlsduselei einerseits, panikgesteuerter Endzeitstimmung andererseits ist Platz für die meisten Menschen, auch wenn wir uns wiederholen. Vernunft ist auch zwischen zwei Bechern Glühweinpampe gefragt. Bleiben Sie in jeder Situation einigermassen fröhlich,

Ihr

Jürgen Wagner

#### Literatur (Auswahl)

Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

**NEU: Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022, steueranwaltsmagazin 2022, 170**

**Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart**

(Hier bestellen: [https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD\\_BwE](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE))

**Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

**Buchbeitrag** (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

#### Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz  
wagner@wagner-vereinsrecht.com  
www.wagner-vereinsrecht.com <05.12.2022>

**Gesellschaftsrecht  
Vereins- und Verbandsrecht**